

Mit Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 13. November 2023 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 07. Dezember 2023 auf der Grundlage von §§ 42f, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. November 2022 (BGBl. I S. 2009) folgende Fortbildungsprüfungsregelung beschlossen:

**Fortbildungsprüfungsregelung für die Fortbildungsprüfung
„Geprüfte Berufsspezialistin und Geprüfter Berufsspezialist
für Erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Energiemanagement (HWK Oldenburg)“
vom 20.02.2024**

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung nach dieser Vorschrift wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung im Bereich erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Energiemanagement nachgewiesen. Die Prüfung wird von der zuständigen Handwerkskammer durchgeführt.

(2) Durch die Prüfung zur oder zum „Geprüften Berufsspezialistin und Geprüften Berufsspezialisten für erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Energiemanagement (HWK Oldenburg)“ ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, elektrotechnische Komponenten zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, zur Optimierung der Energieeffizienz und zum effektiven Energiemanagement unter den Gesichtspunkten der Funktionalität und Wirtschaftlichkeit zu projektieren, zu parametrieren und in Betrieb zu nehmen sowie Schnittstellen zu anderen Gewerken zu erkennen und einzubeziehen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Berufsspezialistin und Geprüfter Berufsspezialist für erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Energiemanagement (HWK Oldenburg)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung zur Elektronikerin oder zum Elektroniker in der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik bestanden hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer eine Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anderen als dem in Absatz 1 genannten einschlägigen Elektroberuf bestanden hat und eine 3-jährige Berufstätigkeit im Bereich Energie- und Gebäudetechnik nachweisen kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland, die einer Gesellentätigkeit im Elektrohandwerk gleichgestellt sind (DQR4), sind bei der Zulassung ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung ist handlungsorientiert durchzuführen und gliedert sich in die folgenden Prüfungsteile:

1. schriftliche Prüfung
2. Projektarbeit
3. Fachgespräch

(2) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 180 Minuten dauern. Die oder der zu Prüfende soll in handlungsorientierten Aufgaben elektrotechnische Kenntnisse in folgenden Bereichen nachweisen

und Schnittstellen zu anderen Gewerken erkennen können. Mehrere Bereiche können dabei miteinander verknüpft werden.

- Photovoltaik
- Wärmetechnik
- Wärmepumpen
- Energieeffizienz
- Energiemanagement

(3) Die Projektarbeit ist praxisbezogen und kann sich auf einen betrieblichen Alltag, eine außerbetriebliche Labor- und Praxiseinrichtung oder eine Einrichtung eines bundesweit agierenden Herstellers der Elektroindustrie beziehen. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Vorschläge des oder der zu Prüfenden sollen berücksichtigt werden. Die Projektarbeit soll einen Umfang von 15 DIN A4 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit soll 5 Arbeitstage nicht überschreiten. Sie muss spätestens 14 Tage vor dem Termin des Fachgesprächs der zuständigen Stelle vorliegen. Nach Maßgabe des Anforderungsprofils der oder des „Geprüften Berufsspezialistin und Geprüften Berufsspezialisten für erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Energiemanagement (HWK Oldenburg)“ ist anhand eines exemplarischen Projektes eine Verbesserung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung der Klimaziele aufzuzeigen. Der Schwerpunkt des Projektes liegt dabei auf der Darstellung der elektrotechnischen Inhalte. Dazu sind nachstehende Arbeiten auszuführen:

- Beschreibung der Aufgabenstellung und der Kundenanforderungen,
- Analyse der Kundenanforderungen sowie einzuhaltender Rahmenbedingungen der Gesetzgeber und der Netzbetreiber,
- Planung und Projektierung der elektrotechnischen Inhalte des Projektes,
- Erstellen eines Leistungsverzeichnisses
- Planung der elektrotechnischen Inbetriebnahme und elektrotechnischen Abnahme einschließlich der dazu notwendigen Dokumentation.

(4) Das Fachgespräch bezieht sich auf die Projektarbeit und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Die Gewichtung der Prüfungsteile geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Prüfungsform	Gewichtung
Schriftliche Prüfung 40%	30 %
Projektarbeit 40%	50 %
Fachgespräch	20 %

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag der zu prüfenden Person oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen des Teils der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung wird im Verhältnis 2:1 gewichtet.

§ 4 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 42h Absatz 2 der Handwerksordnung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung des § 5 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 3 Abs. 5 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

§ 5 Bestehen der Prüfung, Bewertung

(1) Die Bewertung erfolgt im 100er Punkte-Schlüssel (siehe Anlage)

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis sowie in jedem Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Ergebnisse der Prüfungsteile sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In den Wiederholungsprüfungen sind die zu prüfenden Personen auf Antrag von Prüfungsteilen zu befreien, wenn die in einer vorausgegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind und sie sich innerhalb von 2 Jahren vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung angerechnet, zur Wiederholungsprüfung angemeldet haben.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Fortbildungsprüfungsregelung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft.

Oldenburg, den 20.02.2024

Handwerkskammer Oldenburg

gez. Stein
Präsident

gez. Henke
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium am 19.02.2024 (Az. 45.2 - 87 146)

Ausgefertigt: Oldenburg, 20. Februar 2024

Die Fortbildungsprüfungsregelung für die Fortbildungsprüfung „Geprüfte Berufsspezialistin und Geprüfter Berufsspezialist für Erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Energiemanagement (HWK Oldenburg)“ vom 20.02.2024 wurde am 07. März 2024 auf der Homepage der Handwerkskammer Oldenburg <https://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen> bekanntgemacht.